



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Brandschutzordnung

Brandschutzordnung der TU Wien

Beschluss des Rektorates vom 03.04.2018

Beschluss des Senates vom 07.05.2018

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 12/2018 (Ifd. Nr. 142)

Redaktionelle Änderung vom 14.05.2019

GZ: 30002.07/010/2017



<b>§ 1 Zweck und Bestandteile der Brandschutzordnung/Geltungsbereich.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Verantwortung und Zuständigkeit .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 Allgemeine Mitwirkungspflichten .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 4 Ausbildung der Universitätsangehörigen der TU Wien.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 5 Mitwirkungspflichten zum vorbeugenden Brandschutz .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 6 Verhalten im Brandfall .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 7 Sammelplatz.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 8 Maßnahmen nach einem Brand .....</b>	<b>9</b>

**Abkürzungen/Definitionen**

**Abteilungsleiter\_in** ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

**Angehörige** ... Universitätsangehörige gemäß UG, wovon unter anderem Mitarbeiter\_innen und Studierende erfasst sind

**ASchG** ... ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

**AStVO** ... Arbeitsstättenverordnung

**Außenstehende** ... Jene Personen oder Firmen, die nicht Angehörige der TU Wien sind

**Benützer\_innen** ... (Universitäts-)Angehörige, Außenstehende sowie Anspruchsberechtigte und Nicht-Anspruchsberechtigte gemäß Veranstaltungsordnung

**Betriebszeit** ... Jene Zeit, innerhalb welcher Geräte betrieben und Versuche durchgeführt werden; sie ist unabhängig von den Öffnungszeiten der TU Wien

**BSB** ... Brandschutzbeauftragte\_r, eine einschlägig ausgebildete und bestellte Person, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer\_innen zuständig ist (gemäß ASchG)

**BSW** ... Brandschutzwart\_in, eine einschlägig ausgebildete und bestellte Person, die den\_die Brandschutzbeauftragte\_n bei den Brandschutzaufgaben unterstützt und innerhalb bestimmter örtlicher oder sachlicher Bereiche der Arbeitsstätte die Brandsicherheit überwacht (gemäß AStVO und TRVB)

**Dekan\_in** ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

**Fachbereichsleiter\_in** ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

**Fachgruppenleiter\_in** ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

**Fachkundige Person** ... Eine Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzt und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihr übertragenen Arbeiten bietet (gemäß Verordnungen zum ASchG)

**Forschungsbereichsleiter\_in** ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

**Forschungsgruppenleiter\_in** ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

**GO** ... Geschäftsordnung des Rektorats

**Information** ... Die Information soll allgemeines Wissen über die Gefahrenverhütung bieten und sich auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen (z.B. Standort der Löscheinrichtungen). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer\_innen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen.

**Institutsleiter\_in** ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

**ISO 7010** ... Norm für Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen

**Labor oder Laborraum** ... Umfasst alle wissenschaftlich-technischen Räume der TU Wien, in denen experimentelle Forschung und Lehre stattfindet, und alle Werkstätten der TU Wien sowie die entsprechenden Nebenräume samt Inventar und Einrichtungen.

**Laborverantwortliche\_r** ... Eine einschlägig ausgebildete und von dem\_der Institutsleiter\_in für den\_die betreffenden Laborraum/-räume bestellte Person, die in dem/\_den jeweiligen Labor/Labors für die entsprechenden Unterweisungen, für den sicheren und gefahrlosen Betrieb (zB das Vorhandensein der Persönlichen Schutzausrüstung [PSA]) und das Verhalten bei besonderen Ereignissen sowie die entsprechende Sondermüllentsorgung sorgt. Falls in dem betreffenden Laborraum eine Lehrveranstaltung stattfindet, übernehmen im Rahmen der Lehrveranstaltung und den dabei benutzten Bereich die jeweiligen Übungsverantwortlichen die Verantwortung der Laborverantwortlichen.

**Lehrveranstaltungsverantwortliche\_r** ... Jene Person, die eine Lehrveranstaltung oder einen Teil einer Lehrveranstaltung auf den Universitätsliegenschaften durchführt und dafür die Verantwortung trägt. Für Übungen in Labors ist der\_die Übungsverantwortliche als Lehrveranstaltungsverantwortliche\_r zu verstehen.

**OIB-Richtlinien** ... Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik

**PSA** ... Persönliche Schutzausrüstung, die von der TU Wien verpflichtend zur Verfügung zu stellen und verpflichtend zu tragen ist.

**TRVB** ... Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes

**TU GUT** ... Abteilung Gebäude und Technik der TU Wien

**TU GUT Objektschutz und Brandschutz** ... Bereich innerhalb der TU GUT

**TU Wien** ... Technische Universität Wien

**Übungsverantwortliche\_r** ... Jene Person, die eine Lehrveranstaltung oder einen Teil einer Lehrveranstaltung in Labors durchführt und dafür die Verantwortung trägt. Im Fall von Diplomanden und Dissertanten ist unter dem\_der Übungsverantwortlichen der\_die entsprechende Betreuer\_in zu verstehen.

**UG** ... Universitätsgesetz 2002

**Universitätsliegenschaften** ... Alle Gebäude, Räume samt Inventar und Einrichtungen sowie Grundstücke der TU Wien

**Unmittelbare\_r Vorgesetzte\_r** ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

**Unterweisung** ... Die Unterweisung (Schulung) zielt – im Gegensatz zur Information – auf ein richtiges Verhalten an einem konkreten Arbeitsplatz oder bei einer bestimmten Tätigkeit ab und muss auf

den Erfahrungs- und Ausbildungsstand des\_der Unterwiesenen abgestimmt sein. Die Unterweisung beinhaltet verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen. Die Unterweisung durch eine fachkundige Person muss nachweislich entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Empfehlenswert ist eine mündliche Unterweisung mit schriftlichen Unterlagen. Aufzeichnungen über die unterwiesenen Personen, die Termine und die konkreten Unterweisungsinhalte sind ausreichend.

## § 1 ZWECK UND BESTANDTEILE DER BRANDSCHUTZORDNUNG/GELTUNGSBEREICH

Zweck und Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

- a. Die Brandschutzordnung enthält für den Brandschutz spezielle Regelungen, die für die Universitätsliegenschaften von den Benutzer\_innen zu beachten sind. Weiterführende Bestimmungen sind u.a. in der Haus-, Park-, zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung sowie in der Sicherheitsrichtlinie enthalten und ebenfalls einzuhalten.

Ziel der vorliegenden Brandschutzordnung ist die Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum. Sie gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes und legt die Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz an der TU Wien fest. Sie dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfall sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung. Darüber hinaus regelt sie die Zuständigkeit und Verantwortung für die einzelnen Aufgaben- und Pflichtbereiche; falls zusätzliche Bestimmungen zur Brandschutzordnung bestehen, sind diese auf der Website der TU Wien unter [https://www.tuwien.at/files/kundzumachenden\\_speziellen\\_bestimmungen\\_ebenfalls\\_zu\\_beachten](https://www.tuwien.at/files/kundzumachenden_speziellen_bestimmungen_ebenfalls_zu_beachten) zu beachten.

- b. Rechtliche und inhaltliche Grundlage dieser Brandschutzordnung sind in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung:
  - die TRVB, die AStVO, das ASchG sowie die OIB-Richtlinien,
  - die ÖNORMEN sowie
  - die Landes- und Bundesbestimmungen für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

Die für Universitätsliegenschaften bisher geltenden rechtlichen Sicherheitsvorschriften hinsichtlich baulicher und technischer Brandschutzmaßnahmen bleiben von dieser Brandschutzordnung unberührt. Die zum Brandschutz bestehenden Bestimmungen in der Hausordnung, Sicherheitsordnung, zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung und in der Fremdfirmenrichtlinie wie etwa festgelegte Verhaltens- und Arbeitsvorschriften sowie Hinweise zur Benutzung von Geräten und technischen Einrichtungen und jene zur Kennzeichnung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe sind ebenfalls zu beachten. Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen spezielleren Bestimmungen zum Brandschutz gehen jenen anderer Satzungsteile vor.

## § 2 VERANTWORTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Die Planung, der Aufbau und die Umsetzung des Brandschutzes an der TU Wien obliegen dem Rektorat bzw. den vom Rektorat Beauftragten. In diesem Fall ist dies die TU GUT und insbesondere der TU GUT Objektschutz und Brandschutz.
- (2) An der TU Wien werden auf zwei Ebenen Verantwortliche eingesetzt:
  - a. Brandschutzbeauftragte (BSB) für alle Universitätsliegenschaften der TU Wien und
  - b. Brandschutzwart\_innen (BSW) auf der Ebene der Institute bzw. Abteilungen, welche auch für allenfalls eingerichtete Forschungs- bzw. Fachbereiche sowie Forschungs- bzw. Fachgruppen zuständig sind.
- (3) Die BSW unterstützen die BSB.
- (4) Bestellung
  - a. Die Bestellung der BSB erfolgt auf Vorschlag der TU GUT durch den\_die Rektor\_in oder durch den\_die laut GO zuständige\_n Vizerektor\_in. Der\_die BSB muss vor Antritt der Funktion eine Ausbildung als BSB nachweisen. Die Bestellung der BSB wird auf Veranlassung durch die TU GUT im Mitteilungsblatt und auf der Webseite der TU Wien unter <https://www.tuwien.at/files> verlautbart.
  - b. Die Bestellung der BSW erfolgt auf Initiative der TU GUT. Auf Vorschlag der Institutsleiter\_innen und nach entsprechender Zustimmung der Betriebsräte und der Dekan\_innen bestellt diese das laut GO zuständige Mitglied des Rektorats. Auf Vorschlag der Abteilungsleiter\_innen und nach entsprechender Zustimmung der Betriebsräte und des zuständigen Mitglieds des Rektorats bestellt diese das laut GO zuständige Mitglied des Rektorats. Die Institutsleiter\_innen/Abteilungsleiter\_innen verwenden hierfür das von der TU GUT vorgesehene Formular, holen die einzelnen Zustimmungen ein und informieren nach erfolgter Bestellung die TU GUT. Entsprechend der Größe oder räumlichen Anordnung eines Instituts bzw. einer Abteilung und allenfalls darunter eingerichteter Forschungsbereiche und Forschungsgruppen bzw. Fachbereiche und Fachgruppen können auch mehrere BSW bestellt werden.
- (5) Erfolgt kein Vorschlag, ist der\_die Institutsleiter\_in/Abteilungsleiter\_in für den Brandschutz verantwortlich und übernimmt die Aufgaben des\_der BSW.
- (6) Die Bestellung erfolgt für eine Funktionsdauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die BSW müssen eine entsprechende Ausbildung nachweisen, oder diese in den ersten sechs Monaten ihrer Funktionsperiode absolvieren (Brandschutzwartkurs). Die Namen der BSW und deren jeweiliger Wirkungsbereich sind von der TU GUT dem\_der BSB mitzuteilen. Die Bestellung der BSW wird auf Veranlassung durch die TU GUT im Mitteilungsblatt und auf der Website der TU Wien unter <https://www.tuwien.at/files> verlautbart.

- (7) BSW und BSB sind berechtigt, allen auf den Universitätsliegenschaften befindlichen Benutzer\_innen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, den Brandschutz betreffende Weisungen zu erteilen. Diese sind unverzüglich zu befolgen.

## § 3 ALLGEMEINE MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- (1) Allgemeines Verhalten
- In Situationen, in denen Vorsorge- und Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind, sind diese umgehend durchzuführen und alle anderen Tätigkeiten einzustellen.
  - Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind einzuhalten. Das Nichtbefolgen dieser Verpflichtungen kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- (2) Sicherstellung von Information: Alle Benutzer\_innen der Universitätsliegenschaften sind zur Kenntnisnahme und Beachtung der Brandschutzbestimmungen verpflichtet. Die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung sind durch Aushang oder auf andere geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Verantwortung obliegt den Institutsleiter\_innen bzw. den Abteilungsleiter\_innen, für Laborräume den Laborverantwortlichen. Für Fremdfirmen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Fremdfirmenrichtlinie.
- (3) Durchführung von Unterweisungen: Der\_die Unmittelbare Vorgesetzte ist verantwortlich für die Durchführung und den Nachweis der Unterweisung seiner\_ihrer Mitarbeiter\_innen in die gegenständliche Brandschutzordnung. Der\_die Unmittelbare Vorgesetzte kann bei der Umsetzung fachkundige Personen zuziehen.
- (4) Alle in den Labors der TU Wien tätigen Mitarbeiter\_innen sind auch in brandschutzrechtlichen Aspekten von den Laborverantwortlichen zu unterweisen (siehe dazu zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung). Studierende sind bei der Tätigkeit in Räumen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z.B. Labors) von den Übungsverantwortlichen zu unterweisen. Der\_Die Institutsleiter\_in hat dafür Sorge zu tragen, dass Außenstehende ebenfalls in brandschutzrechtlichen Aspekten von einer fachkundigen Person unterwiesen werden. Für Fremdfirmen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Fremdfirmenrichtlinie.
- (5) Die Benutzer\_innen verpflichten sich zur Einhaltung der Brandschutzordnung.
- (6) Sämtliche Nachweise über die erfolgten Unterweisungen von Mitarbeiter\_innen sind von dem\_der Unmittelbaren Vorgesetzten und im Fall von Studierenden gemäß § 3 (3) dieses Dokuments von dem\_der Lehrveranstaltungsverantwortlichen aufzubewahren und von den Unterwiesenen zu unterfertigen.
- (7) Jede Person ist im Brand- und Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und in erster Linie an der Rettung von Personen aber auch von Sachen mitzuwirken.
- (8) Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind sofort den BSB bekanntzugeben.



- (9) Alle Benutzer\_innen der Universitätsliegenschaften sollen im Notfall in der Lage sein, unverzüglich
- a. Brand- und Gefährdungsalarm auszulösen und hiermit Einsatzkräfte herbeizurufen,
  - b. den TU GUT Objektschutz und Brandschutz zu verständigen,
  - c. den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz) nächstliegenden Löschgerätes anzugeben,
  - d. den für sie nächstgelegenen Fluchtweg zu kennen und zu nutzen und
  - e. die nächstgelegenen Mittel für die Erste Hilfe-Leistung zu nennen.
- (10) Jede Person die Geräte, Einrichtungen und Anlagen aufstellt oder in Betrieb nimmt sowie mit Stoffen und Werkzeugen hantiert, hat für deren sichere Nutzung und Verwendung zu sorgen. Diese Personen haben bei erkennbarer Gefährlichkeit oder bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb im Zweifelsfall die BSB heranzuziehen und mit diesen einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

## § 4 AUSBILDUNG DER UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGEN DER TU WIEN

- (1) Für die Tätigkeit als BSB oder BSW ist der Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Ausbildungen verpflichtend.
- (2) Alle Benutzer\_innen sind verpflichtet, an den Brandschutzübungen, Brandalarm- und Räumungsübungen teilzunehmen.
- (3) Mitarbeiter\_innen sind zudem gemäß ASchG verpflichtet, an Schulungen über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall teilzunehmen, sofern dem nicht andere wichtige dienstliche Verrichtungen entgegenstehen. Bei einer solchen dienstlichen Verhinderung sind die Schulungen unverzüglich nachzuholen.

## § 5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN ZUM VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ

- (1) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, außer wenn diese mit Haltemagnet und Brandfallsteuerung ausgestattet sind. Die bei betriebsbedingt offen zu haltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- (2) Schilder, Hinweiszeichen (laut Anhang 1, im Speziellen für Fluchtwege, Notstiegen und Notausgänge ins Freie sowie Sammelplätze) und Merktafeln (im Speziellen zum Verhalten im Brandfall) sind zu beachten. Diese dürfen weder der Sicht entzogen, beschädigt, noch entfernt werden.
- (3) Ebenso dürfen Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen weder der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt, noch zweckwidrig verwendet werden.

- (4) Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Die Ausgangstüren sind während der Betriebszeit unversperrt zu halten.
- (5) Die Zufahrtswege sind für einen allfälligen Einsatz von Einsatzfahrzeugen freizuhalten. Ebenso sind die Aufstellungsflächen der Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen hat nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.
- (6) Jede mutwillige oder missbräuchliche Alarmauslösung wird geahndet und der dadurch entstandene Schaden in Rechnung gestellt.
- (7) Festgestellte Mängel an Feuerlöschern, Hinweistafeln, bei Fluchtwegen etc. sind dem TU GUT Objektschutz und Brandschutz unverzüglich zu melden.

## § 6 VERHALTEN IM BRANDFALL

- (1) Bei Brandausbruch sind vor jeder eigenen Löschtätigkeit der TU GUT Objektschutz und Brandschutz bzw. die nächste Sicherheitsloge mittels Brandmelder sowie die Einsatzkräfte persönlich oder telefonisch unverzüglich zu verständigen. Dabei ist die Adresse des Brandobjektes, sofern möglich auch die Brandursache sowie das Brandausmaß bekanntzugeben.
- (2) Erforderlichenfalls ist der Räumungsalarm durch jene Person, die einen Brand feststellt, auszulösen.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Brandes dürfen mit Ausnahme der zur Brandbekämpfung erforderlichen Personen keine weiteren Personen auf die betroffenen Universitätsliegenschaften gelassen werden.
- (4) Gefährdeten bzw. Verletzten ist nach Möglichkeit Hilfe zu leisten.
- (5) Die vorhandenen Löschhilfen sind nach der Meldung unverzüglich einzusetzen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollten Löschversuche durchgeführt werden, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.
- (6) Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die betroffene Universitätsliegenschaft unverzüglich zu verlassen und den im Lageplan für den jeweiligen Campus der TU Wien eingezeichneten nächstgelegenen Sammelplatz aufzusuchen.
- (7) Vom Brandereignis betroffene oder gefährdete Aufzüge dürfen im Ereignisfall nicht benützt werden.
- (8) Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die eigene Sicherheit vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.
- (9) Die Anweisungen der BSB und der BSW, des TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes, der Feuerwehr und der Polizei sind zu befolgen.

- (10) Vermisste oder nach Hilfe rufende oder sonst gefährdete Personen sind den Einsatzkräften zu melden.
- (11) Verqualmte Fluchtwege sind unpassierbar und daher nicht zu benutzen.
- (12) Sind alle Fluchtwege abgeschnitten, so ist der vom Brandherd am weitesten entfernte Raum aufzusuchen. Die Türen sind zu schließen, die Fenster zu öffnen und es soll um Hilfe gerufen oder der TU GUT Objektschutz und Brandschutz, die nächstgelegene Sicherheitsloge oder die Feuerwehr telefonisch verständigt werden.
- (13) Der Anordnung für eine Evakuierung oder Teilevakuierung ist unverzüglich, aber besonnen, Folge zu leisten.

## § 7 SAMMELPLATZ

- (1) Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Benutzer\_innen des betroffenen Bereichs festzustellen.
- (2) Abgängige Personen sind unverzüglich der Einsatzleitung zu melden.
- (3) Die eintreffenden Einsatzkräfte sind grundsätzlich vom TU GUT Objektschutz und Brandschutz beim Gebäudeeingang der betroffenen Universitätsliegenschaft zu erwarten und einzuweisen. Auf besondere Gefahren ist hinzuweisen. Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 8 MAßNAHMEN NACH EINEM BRAND

- (1) Die Benützung der betroffenen Universitätsliegenschaft kann erst nach Entwarnung bzw. Freigabe durch die BSB wiederaufgenommen werden.
- (2) Jede Benützung eines Feuerlöschers (auch eine Entsicherung gilt als Benützung) muss dem\_der zuständigen BSB bzw. dem TU GUT Objektschutz und Brandschutz gemeldet werden. Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten angebracht werden.

## Anhang 1 – Allgemeine Brandschutzhinweise



Abbildung 1: E003 Erste Hilfe gem. ISO 7010:2012



Abbildung 2: E002 Notausgang (rechts) gem. ISO 7010:2012 und Pfeil Typ D nach ISO 3864-3:2012



Abbildung 3: F001 Feuerlöscher gem. ISO 7010:2012



Abbildung 4: E007 Sammelstelle gem. ISO 7010:2012